

ANTWORTEN AUF HÄUFIGE, WICHTIGE FRAGEN ZUM UVP-VERFAHREN

Was ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)?

Die UVP ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Instrument des vorsorgenden Umweltschutzes, da sie wahrscheinliche Auswirkungen eines Vorhabens auf Mensch, Tier und Pflanzen bzw. Umwelt untersucht.

Was ist das Ziel einer UVP?

Das erste und wichtigste Ziel ist die Prüfung wahrscheinlicher Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt; konkret:

- Menschen,
- Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- Boden,
- Wasser,
- Luft und Klima,
- Landschaft, Sach- und Kulturgüter,

vor dessen Verwirklichung in Form einer Prognose.

Sobald diese Aussagen in Form des Umweltverträglichkeitsgutachtens (UVGA) vorliegt, kann auch festgestellt werden, ob das Projekt über alle Voraussetzungen für eine behördliche Genehmigung verfügt. Ist dies ebenfalls der Fall, erfolgt die Genehmigung in einem so genannten konzentrierten Verfahren. In diesem wird über den Genehmigungsantrag unter Anwendung

- aller zutreffenden Bundes- und Landesgesetze (zB. Wasserrecht-, Naturschutzgesetz, etc.) und
- der zusätzlichen im UVP-G 2000 angeführten Genehmigungsvoraussetzungen, nämlich der Verpflichtung
 - zur Begrenzung der Emissionen von Schadstoffen, zur Minimierung bzw. Vermeidung von Immissionen und
 - zu einer geordneten betrieblichen Abfallwirtschaft,

nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens von der UVP-Behörde entschieden.

Wer ist an einem UVP-Verfahren beteiligt?

Die UVP-Behörde hat am Verfahren unter anderem die mitwirkenden Behörden zu beteiligen. Das sind diejenigen Dienststellen von Bund und Land, die für die Genehmigung dieses Vorhabens sonst zuständig wären, wenn keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen wäre.

Beteiligt sind weiter die so genannten Formalparteien, das sind insbesondere die Standortgemeinden, der Landesumweltanwalt, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, das Arbeitsinspektorat.

Selbstverständlich sind an den UVP-Verfahren auch die Prüfgutachter der UVP-Behörde beteiligt, die die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) auf Plausibilität, Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen haben. Diese Prüfgutachter haben auch das Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA) zu erstellen.

Wer wickelt UVP-Verfahren ab?

Zuständig für die Führung dieses Verfahrens ist die Landesregierung. Laut Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung ist die Abteilung Umweltschutz für alle Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung zuständig.

Wer prüft, ob das beantragte Vorhaben genehmigungsfähig ist?

Die UVP-Behörde hat mit Hilfe der Prüfgutachter mit Teilgutachten zu klären, ob die gesetzlichen Vorgaben entsprechend

- aller zutreffender Bundes- und Landesgesetze und
- hinsichtlich der zusätzlichen im UVP-G 2000 angeführten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Beispiele für Bundes- und Landesgesetze sind Wasserrecht, Naturschutzrecht, Forstrecht, etc.

Die zusätzlichen UVP-G 2000 Genehmigungsvoraussetzung sind

- Begrenzung der Emissionen von Schadstoffen,
- Minimierung bzw. Vermeidung von Immissionen.

Fachliche Grundlagen für die Beurteilung durch die UVP-Behörde sind

- die Umweltverträglichkeitserklärung und die Projektsunterlagen,
- das Umweltverträglichkeitsgutachten,
- die eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen und
- die Ergebnisse der allfälligen öffentlichen Erörterung und der mündlichen Verhandlung.

Wer sind die Sachverständigen in einem UVP-Verfahren?

Die Sachverständigen bzw. die Prüfgutachter können sowohl BeamtInnen als auch ZivilingenieurInnen, UniversitätsprofessorInnen, etc. sein.

Gerade bei einem so umfangreichen und anspruchsvollen Vorhaben, wie den UVP-Verfahren, ist auch die Beiziehung von nicht amtlichen FachexpertInnen als Prüfgutachter notwendig.

Die Kosten für diese nicht amtlichen PrüfgutachterInnen muss die VorhabenswerberInnen tragen.

Wer hat welche Rechte im UVP-Verfahren?

Jeder Mann/jede Frau hat Recht, in die Projektunterlagen innerhalb einer gewissen Frist einzusehen und eine schriftliche Stellungnahme dazu abzugeben. Wird eine öffentliche Erörterung durchgeführt, kann jeder Mann/jede Frau daran teilnehmen soweit Platz vorhanden ist.

Auch die mündliche Verhandlung ist öffentlich.

Das Recht auf Parteistellung haben laut UVP-G 2000:

- Nachbarn;
- Personen, die nach den anzunehmenden Verwaltungsvorschriften Parteistellung haben;
- Landesumweltanwalt;
- wasserwirtschaftliches Planungsorgan des Amtes der Tiroler Landesregierung;
- Standortgemeinden und angrenzende Gemeinden;
- Bürgerinitiativen und eingetragene Umweltorganisationen;
- Arbeitsinspektorat.

Parteistellung, was ist das überhaupt?

Als Partei in einem Verwaltungsverfahren gelten jene Personen, die berechtigt sind

- im Verfahren ihre Rechte und rechtlichen Interessen ausreichend geltend zu machen;
- vom Inhalt des Verfahrens und
- der Handlungen der anderen Parteien entsprechend Kenntnis zu erlangen.

Konkret lässt sich dies auch unter dem Motto „Mitreden und Mitbestimmen“ zusammenfassen.

Was sind die wichtigsten Schritte im UVP-Verfahren?

1. *Schritt:*

Antrag des Projektwerbers auf Durchführung eines Genehmigungsverfahrens durch Einbringung der erforderlichen Unterlagen sowie einer Umweltverträglichkeitserklärung (UVE).

2. *Schritt:*

Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit durch die UVP-Behörde.

3. *Schritt:*

Öffentliche Auflage der vollständigen Unterlagen (Antrag und UVE) und Sechswochenfrist zur Einsichtnahme und Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

4. *Schritt:*

Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens (UVGA).

5. *Schritt:*

Auflage des Gutachtens für mindestens vier Wochen zur Einsichtnahme.

6. *Schritt:*

Allfällige öffentliche Erörterung des Vorhabens.

7. *Schritt:*

Mündliche Verhandlung.

8. *Schritt:*

Entscheidung und Veröffentlichung dieser Entscheidung (Genehmigung oder Abweisung des Antrags).

9. *Schritt:*

Bescheidmäßige Abnahmeprüfung unverzüglich nach Fertigstellung des genehmigten Vorhabens.

Wie weit ist das UVP-Verfahren GKI derzeit?

Derzeit werden die Teilgutachten der Prüfgutachter erstellt. Mit Hilfe dieser Teilgutachten ist dann das Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA) zu erarbeiten (Stand: April 2008).

Was ist das Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA)?

Für die Erstellung des UVGA werden die Umweltverträglichkeitserklärung und andere Projektunterlagen herangezogen.

Die UVP-Behörde beauftragt die Prüfgutachter,

- in einer umfassenden Zusammenschau;
- unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien der anzuwendenden Verwaltungsvorschriften;
- die vorgelegten Unterlagen der Projektwerberin;
- aus fachlicher Sicht;

- nach dem Stand der Technik;
 - dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften;
- zu bewerten und gegebenenfalls zu ergänzen.

Darüber hinaus werden die Prüfgutachter aufgefordert,

- Vorschläge zu machen, welche Maßnahmen negative Umweltauswirkungen verringern oder verhindern können;
- Alternativen zu bewerten und
- fachliche Aussagen über die zu erwartenden Auswirkungen des Projekts zur Entwicklung des Raums zu tätigen.

An wen wird das Umweltverträglichkeitsgutachten übermittelt?

Die UVP-Behörde hat das Umweltverträglichkeitsgutachten an

- die Projektwerberin;
 - die mitwirkenden Behörden;
 - die Standortgemeinden;
 - die Tiroler Umweltschutzbehörde;
 - das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;
 - dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan beim Amt der Tiroler Landesregierung und
 - dem Arbeitsinspektorat
- zu übermitteln.

Wo und wie wird das Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA) aufgelegt?

Das UVGA ist für mindestens vier Wochen

- bei der UVP-Behörde im Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Altes Landhaus, Zimmer 710, während der Arbeitsstunden und
 - bei den Standortgemeinden im jeweiligen Gemeindeamt während der Arbeitsstunden
- aufzulegen.

Darüber muss die Behörde zuvor in einer Kundmachung

- im Amtsblatt der Wiener Zeitung;
 - im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen und
 - im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/umweltrecht/kundmachungen/>
- informieren.

Was ist eine öffentliche Erörterung? Wer kann daran teilnehmen? Wer veranstaltet sie und was wird erörtert?

Die UVP-Behörde kann eine öffentliche Erörterung anberaumen. Dabei werden üblicherweise die Prüfgutachter beigezogen werden. Zur Teilnahme ist jeder Mann/jede Frau berechtigt und kann Fragen zum Vorhaben stellen.

Zeitpunkt, Ort und Gegenstand einer allfälligen öffentlichen Erörterung werden per Kundmachung

- im Amtsblatt der Wiener Zeitung;
- im redaktionellen zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen und
- im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/umweltrecht/kundmachungen/>

der Öffentlichkeit mitgeteilt.

Wann muss eine mündliche Verhandlung stattfinden, was sind ihre Inhalte und wer kann daran teilnehmen?

In der mündlichen Verhandlung wird das Vorhaben Gemeinschaftskraftwerk Inn besprochen, wobei alle anzuwendenden Verwaltungsvorschriften berücksichtigt werden müssen. Die Parteien im Rechtssinn können dabei ihre Interessen vertreten.

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Ladung der Parteien erfolgt durch Kundmachung

- im Amtsblatt der Wiener Zeitung;
- im redaktionellen zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen und
- im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/umweltrecht/kundmachungen/>.

Was ist eine integrative Bewertung?

Im Umweltverträglichkeitsgutachten werden die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens „integrativ“ bewertet. Das bedeutet, dass die Umweltauswirkungen nicht isoliert, sondern ganzheitlich betrachtet werden.

Dadurch finden auch indirekte Auswirkungen, Wechselwirkungen, Verlagerungseffekte oder auch gegenseitige Beeinflussung Beachtung.

Was bedeutet, dass das UVP-Verfahren ein konzentriertes Verfahren ist?

Die UVP-Behörde muss alle auf das Vorhaben anzuwendenden österreichischen Gesetze – sei es Bundes- oder Landesgesetze – anwenden. Über den Genehmigungsantrag wird in einem Verfahren in einem Bescheid entschieden, der alle notwendigen Genehmigungen enthält.

Was beinhaltet der allfällige Genehmigungsbescheid und wie wird er veröffentlicht?

Der allfällige Genehmigungsbescheid beinhaltet die Entscheidung über Bau und Betrieb des Vorhabens nach sämtlichen relevanten österreichischen Rechtsvorschriften. Er muss

- bei der UVP-Behörde im Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Altes Landhaus, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, während der Amtsstunden und
 - bei den Standortgemeinden im jeweiligen Gemeindeamt während der Amtsstunden
- mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt werden.

Wer kann gegen den allfälligen Genehmigungsbescheid berufen? Wer ist Berufungsbehörde?

Gegen den allfälligen Genehmigungsbescheid können die Parteien Berufung erheben, dass sind

- die Projektwerberin;
- die Standortgemeinden sowie angrenzende Gemeinden, die von den Umweltauswirkungen betroffen sein können;
- der Landesumweltanwalt;
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan des Amtes der Tiroler Landesregierung;
- die Bürgerinitiativen;
- die Umweltorganisationen, die Partei ist;
- das Arbeitsinspektorat;
- jene Personen, die aufgrund der anzuwendenden Verwaltungsvorschriften Parteistellung haben.

Die Berufungsbehörde ist der Umweltsenat in Wien.

Was ist der Umweltsenat?

Berufungsbehörde über UVP-Bescheide der I. Instanz ist der Umweltsenat, der in Wien eingerichtet ist.

Berufungsverfahren beim Umweltsenat werden in einem Gremium mit jeweils drei Mitgliedern (Kammer) geführt. Dieses Gremium besteht aus RichterInnen und rechtskundigen VerwaltungsbeamtInnen.

Die Mitglieder des Umweltsenates sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

Warum erfolgt Öffentlichkeitsarbeit bei einem UVP-Verfahren?

Ziel der Öffentlichkeitsarbeit der UVP-Behörde (Tiroler Landesregierung/Abteilung Umweltschutz) ist es, regelmäßig und einsichtig über die Abläufe des UVP-Verfahrens zu informieren.

Die UVP-Behörde hat eine neutrale Position einzunehmen:

Ihr Ziel ist nicht, das Projekt zu fördern oder zu verhindern. Ihr Ziel ist zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine allfällige Genehmigung des beantragten Vorhabens vorliegen.

Dr. Martin Dolp

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz

(Stand: April 2008)